

**Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der  
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2****- Absonderung von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen und deren Haushaltsangehörigen -**

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW.S. 218b) ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

**Allgemeinverfügung****1. Begriffsbestimmung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Referat Gesundheit der Stadt Gelsenkirchen (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gelsenkirchen haben oder zuletzt hatten (betroffene Personen):

1.1 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen);

1.2 Personen, die in einem Haushalt mit einer positiv getesteten Person leben und

- a. innerhalb von zwei Tagen vor Symptombeginn bei der positiv getesteten Person oder
- b. bei asymptomatischem Krankheitsverlauf innerhalb von zwei Tagen vor der Testung der positiv getesteten Person oder
- c. nach Symptombeginn/Testung oder während der Dauer der Absonderung der positiv getesteten Person erstmalig

Kontakt mit dieser hatten (Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen).

**2. Vorschriften zur Absonderung**

2.1 Anordnung der Absonderung:

2.1.1 Positiv getestete Personen (vgl. oben Ziff. 1.1) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern (Quarantäne).

2.1.2 Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen (vgl. oben Ziff. 1.2) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des Testergebnisses der positiv getesteten Person absondern (Quarantäne), sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen, die bereits mit SARS-CoV-2 infiziert waren, müssen sich nicht in Quarantäne begeben.

Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).

2.3 Positiv getestete Personen und Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst abgesonderten Personen beachtet werden. Betreuungspflichten gegenüber im Haushalt lebenden Personen, die der Pflege/Hilfe bedürften, etwa Kinder und pflegebedürftige Haushaltsangehörige, soll nachgekommen werden.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Während der Zeit der Quarantäne haben Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

### **3. Weitergehende Regelungen während der Absonderung**

3.1 Wenn Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 38,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren.

Tel.: 0209 169-5000 oder -7000 (mehrsprachig)

3.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

3.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

### **4. Beendigung der Maßnahmen**

4.1 Für positiv getestete Personen endet die Quarantäne bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstrnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf nach 48 Stunden Symptommfreiheit, frühestens jedoch zehn Tage nach Symptombeginn.

4.2 Für Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen, bei denen selbst kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Quarantäne 14 Tage nach Symptombeginn der positiv getesteten Person oder bei asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tagen nach der Testung der positiv getesteten Person, wenn während der Quarantäne keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Treten während der Quarantäne COVID-19 typische Krankheitszeichen auf, endet die Quarantäne nicht automatisch; über die Beendigung entscheidet das Gesundheitsamt nach der telefonischen Kontaktaufnahme gemäß Nr. 3.1 im Einzelfall.

Erfährt eine vorgenannte Person, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.3 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

## **5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unter Ziffer I. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **Begründung:**

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Gelsenkirchen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen soll die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich verringert werden. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und von Haushaltsangehörigen von positiv getesteten Personen, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

### **Zu Nr. 1:**

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

Unter die Definition der Haushaltsangehörigen von positiv getesteten Personen fallen Personen, die in einem Haushalt mit einer positiv getesteten Person leben und innerhalb von zwei Tagen vor Symptombeginn bei der positiv getesteten Person oder bei asymptomatischem Krankheitsverlauf innerhalb von zwei Tagen vor der Testung der positiv getesteten Person oder nach Symptombeginn/Testung oder während der Dauer der Absonderung der positiv getesteten Person

nach vorheriger Abwesenheit erstmalig Kontakt mit dieser hatten. Personen, die mit einer mit dem Erreger SARS-CoV-2 - durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird - infizierten Person in einem Haushalt zusammenleben und im vorgenannten Umfang Kontakt zu ihr hatten, gelten als ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Dies gilt selbst dann, wenn ein Test vor Ablauf der Inkubationszeit ergibt, dass zum Zeitpunkt des Tests keine Infektion festgestellt werden kann.

#### **Zu Nr. 2:**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Gelsenkirchen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in einem Haushalt mit einer positiv getesteten Person leben und innerhalb von zwei Tagen vor Symptombeginn bei der positiv getesteten Person oder bei asymptomatischem Krankheitsverlauf innerhalb von zwei Tagen vor der Testung der positiv getesteten Person oder nach Symptombeginn/Testung oder während der Dauer der Absonderung der positiv getesteten Person nach vorheriger Abwesenheit erstmalig Kontakt mit dieser hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung (Quarantäne) in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich so konsequent wie unter den gegebenen Umständen eben möglich sowohl von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Selbstverständlich sollen nach Möglichkeit sowohl abgesonderte Betreuungspersonen ihren Pflege-/Hilfspflichten gegenüber hilfebedürftigen Personen im eigenen Haushalt weiterhin nachkommen als auch abgesonderte Personen, die der Pflege/Hilfe bedürfen, diese innerhalb des eigenen Haushalts weiterhin erhalten.

Durch eine schnelle Absonderung der Haushaltsangehörigen von positiv getesteten Personen wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in Quarantäne begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren.

**Zu Nr. 3.:**

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei Haushaltsangehörigen von positiv getesteten Personen muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen und positiv getestete Personen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

**Zu Nr. 4.:**

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Quarantäne entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf nach 48 Stunden Symptommfreiheit, frühestens jedoch zehn Tage nach Symptombeginn.

Die Quarantäne von Haushaltsangehörigen von positiv getesteten Personen kann erst dann beendet werden, wenn der Kontakt zu dem an COVID-19 erkrankten Haushaltsangehörigen mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Wenn Symptome auftreten, ist eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen. In diesem Fall werden vor Beendigung der Quarantäne weitere Aufklärungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt erforderlich.

Bestätigt eine bei Haushaltsangehörigen von positiv getesteten Personen vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung ab Kenntnis des Testergebnisses nach den Maßgaben für positiv getestete Personen erfolgen.

**Zu Nr. 5:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 30. November 2020

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Wolterhoff

**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

---

**II**

**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---

**III**

**Personalnachrichten**

---

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.